

Nord-Ostschweizer Basketballverband

Wettspielreglement

Stand: 02. Juni 2023

Der Vorstand des Nord-Ostschweizer Basketballverbands, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 lit d) der Zentralstatuten

beschliesst:

Dokument-Informationen

Dolumentennesse	Mottopiolroglomont
Dokumentenname	Wettspielreglement
Abkürzung	WSR
Dokumenttyp	Reglement
Erstelldatum	28. Mai 2020
Letzte Nachführung	02. Juni 2023
Status	bewilligt, in Kraft
Dokumentverwaltung	Geschäftsleitung
Bewilligungsinstanz	Vorstand











Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen	4
Artikel 1 Gegenstand und Leitgedanken	4
Artikel 2 Definitionen	4
Artikel 3 Geltungsbereich	4
Persönlicher Geltungsbereich	4
Sachlicher Geltungsbereich	4
Artikel 4 Durchsetzung	4
Kapitel 2 Organisation der Meisterschaften	5
Artikel 5 Zuständigkeit	5
Artikel 6 Meisterschaften 5x5	5
Artikel 7 Classics	5
Artikel 8 Mini-Basketball und 3x3 Meisterschaften	6
Artikel 9 Rollstuhl-Basketball und Special Olympics Basketball	6
Artikel 10 Entscheidungsspiele «best of two»	6
Artikel 11 Schiedsrichteraufgebot	6
Kapitel 3 Meisterschaftsteilnahme	6
Artikel 12 Allgemein	6
Artikel 13 Teilnahme	7
Artikel 14 Rückzug	
Artikel 15 Freiwilliger Abstieg	7
Artikel 16 Direkteinstieg Jugendteam in die Ligameisterschaft	7
Artikel 17 Teilnahme Final Four	7
Kapitel 4 Spielplan	8
Artikel 18 Erstellung des Spielplans	8
Artikel 19 Spielplansitzung	8
Artikel 20 Definitiver Spielplan	8
Artikel 21 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan	8
Kapitel 5 Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb	9
Artikel 22 Spielregeln	9
Artikel 23 Pflichten des Heimklubs	9
Artikel 24 Spielhalle	9
Artikel 25 Digitales Matchblatt	10
Artikel 26 Einsatz von Spieler:innen	10
Artikel 27 Spielverschiebung infolge Krankheit oder Unfall	11
Artikel 28 Klassement	12
Kapitel 6 Spieltechnische Vorschriften	
Artikel 29 Regel 24/14-Sekunden	12
Artikel 30 Spezielle Regelungen für die Jugend- und Miniligen	12
Kapitel 7 Ausserordentliche Situationen im Spielbetrieb	13
Artikel 31 Disqualifizierendes Foul	13

Artikel 32 Spielausschluss ohne disqualifizierendes Foul	13
Artikel 33 Team nicht spielbereit zur Anspielzeit	13
Artikel 34 Team verliert die Spielberechtigung	13
Artikel 35 Team erscheint ohne Abmeldung nicht an einem Spiel	13
Artikel 36 Unspielbare Halle	14
Artikel 37 Fehlende Schiedsrichter:innen	14
Artikel 38 Schadenersatzforderungen	14
Artikel 39 Nachträgliches Forfait bei Verstoss gegen die technischen Richtlinien	15
Kapitel 8 Anforderungen an Klubs mit interregionaler Beteiligung	15
Kapitel 9 Anforderungen an Trainer:innen und Funktionäre:innen	15
Artikel 40 Anforderungen an Trainer:innen	15
Artikel 41 Anforderungen an Teambegleiter:innen	15
Artikel 42 Anforderung an Offizielle	15
Artikel 43 Anforderung an weitere Klubfunktionär:innen	16
Kapitel 10 Schiedsrichter:innen-Stellpflicht	16
Artikel 44 Anforderungen an Schiedsrichter:innen – Stellpflicht	16
Artikel 45 Busse bei fehlenden Schiedsrichtern:innen	16
Artikel 46 Bonus für Schiedsrichter:in-Einsätze	16
Artikel 47 Schiedsrichter:innen-Kosten, Schiedsrichter:innen Aus- und Weiterbildung	17
Kapitel 11 Finanzielle Bestimmungen betreffend den Spielbetrieb	17
Artikel 48 Klub-Konto	17
Artikel 49 Einzahlungen	17
Artikel 50 Zahlungsrückstand	18
Artikel 51 Verrechnungsprinzipien der Meisterschaftskosten	
Kapitel 12 Schlussbestimmungen	18
Artikel 52 Inkrafttreten	18
Anhang A: Änderungsnachweis	19

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Leitgedanken

- 1 Das vorliegende Reglement ist gültig für alle Basketball-Veranstaltungen von ProBasket, vorbehältlich Bestimmungen von Swiss Basketball, insbesondere betreffend das Lizenzwesen.
- 2 Das Ziel dieses Reglements ist es auf der Basis von Sportlichkeit das Basketballspiel zu ermöglichen und dabei einfache, aber klare Bestimmungen für Teams, Spielende, Funktionärinnen und Funktionäre festzuhalten, um einen geordneten Spielbetrieb und eine gleichmässige Auslegung der Bestimmungen zu ermöglichen.

Artikel 2 Definitionen

- 1 In den nachstehenden Regeln gilt die Ausdrucksweise «Spieler:innen» für das gesamte Spektrum der Geschlechteridentitäten. Dasselbe gilt für ähnliche Begriffe wie Junior:innen, Lizenzierte:r, Trainer:in, Offizielle:r, Schiedsrichter:in etc. Diese Handhabung geschieht aus praktischen Gründen.
- 2 Alle Regeln beziehen sich gleichermassen auf Herren- und Damenteams.
- 3 Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.
- 4 Der Dachverband Swiss Basketball entscheidet durch den Lizenzierungsprozess in welcher Geschlechtskatogorie Personen spielen werden, welche sich nicht als Cisgender identifizieren (Übereinstimmung biologisches Geschlecht und der geschlechtlichen Identität).

Artikel 3 Geltungsbereich

Persönlicher Geltungsbereich

1 Das vorliegende Reglement gilt für alle Klubs von ProBasket.

Sachlicher Geltungsbereich

- 2 Das vorliegende Reglement gilt für:
 - i) sämtliche offizielle Meisterschaften von ProBasket.
 - ii) sämtliche von ProBasket organisierten oder unter dem Patronat von ProBasket stehenden Veranstaltungen, sofern nicht die Swiss Basketball-Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- 3 Dieses Reglement gilt grundsätzlich auch für Freundschaftsspiele und Turniere, sofern sie offiziell bei ProBasket gemeldet sind oder von ProBasket durchgeführt werden.

Artikel 4 Durchsetzung

- 1 Für die Umsetzung der Vorgaben ist die Geschäftsleitung von ProBasket sowie deren Geschäftsbereich Sport verantwortlich
- 2 Sofern keine anderslautende spezifische Sanktion vorgesehen ist, entscheidet die Geschäftsleitung endgültig über Sanktionen.

Sanktion: Sofern keine anderslautende Sanktion vorgesehen ist, kann die Geschäftsleitung Bussen von CHF 20.- bis CHF 200.- aussprechen. Diese Entscheide sind endgültig.

3 Gegen Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt wurden, kann innerhalb 10 Tagen bei der Geschäftsleitung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss schriftlich, sowie begründet, und mit beiliegender Zahlungsbestätigung von CHF 100.- als Kaution eingegeben werden. Wird die Beschwerde abgewiesen, trägt der Beschwerdeführer die administrativen Kosten des Verfahrens bis zum Maximalbetrag der Kaution. Der Entscheid der Geschäftsleitung ist endgültig, vorbehältlich der Revision (St 28 Abs. 3).

Kapitel 2 Organisation der Meisterschaften

Artikel 5 Zuständigkeit

- 1 ProBasket organisiert Basketballmeisterschaften im Verbandsgebiet, sofern diese Kompetenz nicht Swiss Basketball zusteht und dieser die Kompetenz nicht an ProBasket abgetreten hat.
- 2 ProBasket kann Meisterschaften in folgenden Basketballvarianten organisieren:
 - a) Basketball (5x5)
 - b) 3x3 Basketball
 - c) Mini Basketball
- 3 ProBasket kann die Organisation der Meisterschaften an andere Organisationen delegieren.
- 4 Grundsätzlich sind die Wettbewerbe für Männer und Frauen getrennt organisiert. Gemischte Teams («Mixed») sind nur in den dafür vorgesehenen Ligen möglich.
- 5 ProBasket unterhält den offiziellen Spielplan, der auf dem Internet von ProBasket publiziert ist und als offizielles Aufgebot gilt.

Artikel 6 Meisterschaften 5x5

- 1 ProBasket organisiert folgende Meisterschaften
 - a) Jugendmeisterschaften entsprechend der gültigen Alterskategorisierung. Die Alterskategorien können in Stärkegruppen und/oder unter regionalen Aspekten eingeteilt werden.
 - b) Seniorenmeisterschaften. In den unteren Ligen können die Teams in regionalen Gruppen eingeteilt werden.
 - c) Weitere Meisterschaften nach Bedarf
- 2 Folgende Grundsätze sind bei der Meisterschaftsorganisation anzuwenden
 - a) Die Senioren und Jugendligen obliegen dem aktuellen Modus, welcher der/die Leiter:in Sport vor der Spielplansitzung festlegt. Details dazu werden in den Weisungen Sport und Minibasketball in den Weisungen Mini Basketball geregelt.
 - b) Hin- und Rückspiele, mit oder ohne Finalrunde. Allenfalls in Turnierform
 - c) Frauen und Männer getrennt, allenfalls gemischt, wenn es in den entsprechenden Ligen so vorgesehen ist.
 - d) Berücksichtigung einer Minimalanzahl Spiele pro Team, wenn dies anhand gemeldeter Teams möglich ist.

Artikel 7 Classics

- 1 Unter dem Namen «ProBasket Classics» kann ProBasket in einer oder mehreren Basketballvarianten einen regionalen Cup-Wettbewerb im KO-System organisieren.
- 2 «ProBasket Classics» wird in den Kategorien Herren und Damen ausgetragen.
- 3 Jede:r Spieler:in ist berechtigt am «ProBasket Classics» teilzunehmen, wenn er/sie im Besitz einer gültigen Swiss Basketball Lizenz ist und einem Team von ProBasket angehört.
- 4 Nur die Swiss Basketball A-Lizenz berechtigt zur Teilnahme. (Siehe Lizenzweisungen Swiss Basketball)
- 5 Dieser Wettbewerb untersteht einigen speziellen Gegebenheiten:
 - a) Es werden je einen Wanderpokal und Preisgelder ausgesetzt.
 - b) Es wird in drei Phasen gespielt: Vorrunde1/32 1/8 Finale), Hauptrunde (1/4- und ½-Finale) und Finale.
 - c) Die Werberechte gehören ProBasket.
 - d) Teilnehmende Klubs zahlen für die Vor- und Hauptrunde eine Anmeldegebühr pro Spiel, welche in den Weisungen der ProBasket Classics geregelt ist.
 - e) Für Klubs mit einem Team in der 1. Regionalliga ist die Teilnahme an den ProBasket Classics obligatorisch, wobei jeder Klub maximal 1 Damen- und 1 Herrenteam anmelden kann.

- f) Spielberechtigung, Rückzug eines Teams, Spielmodus und Auslosung sind in den Weisungen ProBasket Classics geregelt.
- g) Im Falle eines Protestes während des Finalspieles wird dieser sofort von einer ad hoc Kommission behandelt. Sie fällt den Entscheid noch während der Veranstaltung und ohne Rekursmöglichkeit.
- h) Konsequenzen bei Forfait-Niederlagen sind in den <u>Weisungen ProBasket Classics</u> geregelt.

Artikel 8 Mini-Basketball und 3x3 Meisterschaften

- 1 Mini-Basketball (inkl. Kids-Turniere) und 3x3 unterstehen diesem Reglement, soweit dies in den jeweiligen Weisungen festgelegt ist. Diese definieren zusätzliche Bestimmungen für diese Meisterschaften.
- 2 Die Alterskategorien U6, U8 und U10 gelten als Mini-Basketball. Die Alterskategorien U12 und U14 können auch im Rahmen der Miniturniere mitspielen.

Artikel 9 Rollstuhl-Basketball und Special Olympics Basketball

Die weiteren Bestimmungen dieses Reglements gelten nicht für Meisterschaften des Rollstuhl- Basketballs und die Special Olympics Basketball Bewerbe. Diese werden von den jeweiligen Institutionen organisiert.

Artikel 10 Entscheidungsspiele «best of two»

- 1 Werden Entscheidungs- oder Finalspiele in zwei Spielen, einem Hin- und einem Rückspiel, ausgetragen, so wird die Entscheidung aufgrund des aggregierten Resultats beider Spiele getroffen.
- 2 Das Hinspiel endet immer nach vier Vierteln und wird bei Unentschieden nicht verlängert.
- Wenn beim Rückspiel am Ende der ordentlichen Spieldauer das aggregierte Resultat unentschieden steht, wird das Spiel so oft um Spielabschnitte von 5 Minuten verlängert, bis ein Sieger der Serie «Best of two» feststeht.
- 4 Verliert ein Team ein Spiel «best of two» mit forfait, hat sie die Serie verloren. Ist das Hinspiel von einer Forfaitniederlage betroffen, wird das Rückspiel abgesagt.

Artikel 11 Schiedsrichteraufgebot

- Die Aufgebotsstelle der Technischen Kommission bietet grundsätzlich die Schiedsrichter:innen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Schiedsrichter:innen (Tabelle IV Weisungen Sport) für die Spiele auf.
- In ausserordentlichen Fällen wie Spielansetzung zu Unzeit oder mangelnde Verfügbarkeit an Schiedsrichter:innen kann die Aufgebotsstelle der Technischen Kommission in Absprache mit dem:r Leiter:in Sport, Spiele absagen.

Kapitel 3 Meisterschaftsteilnahme

Artikel 12 Allgemein

- 1 Ein:e Spieler:in ist eine Person, welche:r eine gültige Spielerlizenz von Swiss Basketball besitzt. Sie gehört zu dem Klub, auf den die Spielerlizenz ausgestellt ist. Dieses Reglement definiert, wie der Spieler in Teams eingesetzt werden kann.
- 2 Funktionär:in ist ein Sammelbegriff für Schiedsrichter:innen, Trainer:innen, Tischoffizielle, Teambetreuer:innen, Schiedsrichterexperten:innen, Kommissär:innen sowie Klub- und Verbandvertreter:innen. Sie alle müssen bei Swiss Basketball lizenziert sein und je nach Funktion die entsprechende fachliche Qualifikation erfüllen, die durch die entsprechenden Fachkommissionen erstellt wird. Funktionär:innen sind an die Bestimmungen dieses Reglements gebunden.

Artikel 13 Teilnahme

- 1 Ein Team ist dann an der Meisterschaft teilnahmeberechtigt, wenn es von einem Klub ordnungsgemäss angemeldet wurde und dieser seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.
- 2 Das Verfahren und die Termine zur Anmeldung von Teams zu Meisterschaften regelt die Geschäftsleitung von ProBasket. Es besteht kein Anspruch auf eine Berücksichtigung von verspäteten Meldungen.
- 3 Mit der Teilnahme an einer Meisterschaft verpflichtet sich ein Team grundsätzlich im Falle des Erreichens der geforderten Rangierung aufzusteigen. Auf begründeten Antrag vor der Spielplansitzung hin, kann ein Aufstiegsverzicht vom/von der Leiter:in Sport bewilligt werden.
- 4 Die Versicherung ist Sache der Klubs und der Teilnehmenden. ProBasket lehnt jede Haftung ab.

Artikel 14 Rückzug

- Zieht sich ein Team vor Meldeschluss zurück, werden die Teams der nächstunteren Liga/Leistungsgruppe gemäss der Schlussrangliste der vorherigen Saison angefragt, ob sie in die obere Liga/Leistungsgruppe nachrücken wollen. Falls danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden die bestplatzierten Absteiger angefragt, ob sie in der Liga/Leistungsgruppe verbleiben wollen.
- 2 Zieht sich ein Team nach dem offiziellen Anmeldetermin zurück, wird der Klub sanktioniert.

Sanktion:	Bei Rückzug eines Teams ab 2 Wochen vor der Spielplansitzung eine Busse von CHF
	50
	Eine Busse von CHF 150 beim Rückzug, aus der Meisterschaft nach der Spielplan-
	sitzung und vor dem offiziellen Saisonstart der zugehörigen Gruppe.
	Eine Busse von CHF 300 beim Rückzug aus der Meisterschaft nach dem offiziellen
	Saisonstart der zugehörigen Gruppe, ausser es handelt sich dabei um eine Jugend-
	Interliga, dann beträgt die Busse CHF 500

Artikel 15 Freiwilliger Abstieg

- 1 Als «freiwilliger Abstieg» wird ein Antrag eines Klubs definiert, der mit einem Team in die n\u00e4chsttiefere Liga/Leistungsgruppe absteigen will, obwohl aufgrund der Platzierung das Team nicht absteigen m\u00fcsste.
- 2 Für einen freiwilligen Abstieg innerhalb von ProBasket muss der Klub einen schriftlich begründeten Antrag bis zum Anmeldetermin der Teams an den/die Leiter:in Sport einreichen. Dieser entscheidet endgültig.
- 3 Für einen freiwilligen Abstieg aus einer nationalen Liga in die 2. Liga von ProBasket gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Ziff.2. Der/die Leiter:in Sport entscheidet endgültig darüber. Ein freiwilliger Abstieg in die 1. und letzte Liga ist nicht möglich.

Artikel 16 Direkteinstieg Jugendteam in die Ligameisterschaft

Für einen Direkteinstieg in die Ligameisterschaft kann ein Jugendteam mit begründetem Antrag bis zum Anmeldetermin der Teams an den/die Leiter:in Sport schriftlich ein Gesuch einreichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme in der Ligameisterschaft und über die Auf- und Abstiegsmodalitäten.

Artikel 17 Teilnahme Final Four

1 Die Teilnahme an einer interregionalen Meisterschaft in der Rückrunde verpflichtet zur Teilnahme am Final Four Jugend im Falle einer Qualifikation. Die Fristen für einen allfälligen Verzicht werden zu Beginn der Saison in den Weisungen Sport festgesetzt.

Sanktion: Die Abmeldung vom Final Four innerhalb der gesetzten Frist wird mit einer Busse von bis zu CHF 500.- geahndet.

Bei einer Nichtteilnahme an einem Final Four ohne Abmeldung, trotz Qualifikation kann der fehlbare Klub mit einer Busse von bis zu CHF 1000.- geahndet werden.

2 Die Teilnahme an einer interregionalen 1. Liga Meisterschaft verpflichtet zur Teilnahme am Final Four im Falle einer Qualifikation.

Sanktion: Bei Nichtteilnahme an einem Final Four trotz Qualifikation kann gegen den fehlbaren Klub eine Busse von bis zu CHF 1000.- ausgesprochen werden.

3 Pro Klub und Liga kann sich nur ein Team für das Final Four Jugend qualifizieren. Falls sich mehrere Teams vom gleichen Klub auf den Qualifikationsplätzen befinden, rückt das nächstbeste Team nach.

Kapitel 4 Spielplan

Artikel 18 Erstellung des Spielplans

- 1 Der/die Leiter:in Sport erstellt die Gruppen ohne Einspruchsmöglichkeit.
- 2 Der/die Leiter:in Sport erstellt einen provisorischen Spielplan aufgrund der eingereichten Verfügbarkeitsangaben.
- 3 Der Spielplan soll nicht nur den Wünschen der Klubs entsprechen, sondern auch eine reguläre Meisterschaft ermöglichen.
- 4 Der provisorische Spielplan wird an der Spielplansitzung von den beteiligten Klubs finalisiert.

Artikel 19 Spielplansitzung

- 1 ProBasket organisiert zu Saisonbeginn und zu Beginn der 2. Phase der Meisterschaft (für Jugendmeisterschaften) eine physische oder virtuelle Spielplansitzung.
- 2 Die Teilnahme an dieser Sitzung ist für die betreffenden Klubs obligatorisch.
- 3 Klubs oder einzelne Teams können Spiele vor der Spielplansitzung in gegenseitigem Einverständnis fixieren und müssen diese dem/der Leiter:in Sport spätestens 48 Stunden vor der erwähnten Sitzung mitteilen. Sollte ein Klub oder ein Team alle seine Meisterschaftsspiele vorgängig fixiert haben, muss kein/e Vertreter:in an der Spielplansitzung teilnehmen.
- 4 Klubs oder Teams, die der Spielplansitzung fernbleiben und die Spiele nicht vorgängig fixiert haben, werden Spieldaten durch den/die Leiter:in Sport ohne Widerspruchsmöglichkeit zugeteilt.

Sanktion: Nichtteilnahme an der Spielplansitzung, ohne Ziff. 3 zu entsprechen, Busse CHF 100.-.

Artikel 20 Definitiver Spielplan

- 1 Nach der Publikation des provisorischen Spielplans haben die Klubs sieben Tage Zeit, um Spiele ohne Kostenfolge zu verschieben.
- 2 Der Heimklub führt diese Änderung direkt im System nach Absprache mit dem Gastklub durch. Die Korrespondenz dieser Absprache muss bis Ende Saison aufbewahrt werden und, auf Anforderung des/der Leiter:in Sport, vorgezeigt werden können.
- 3 Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 1 ist der Spielplan definitiv. Massgebend sind die Daten, die auf dem Internet von ProBasket publiziert sind.

Artikel 21 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan

- 1 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan sind nur nach dem Prozedere dieses Artikels möglich.
- 2 Die Verschiebung hat im Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Klubs zu erfolgen. Das Heimteam hat bei der Neuansetzung des Spiels den Anreiseweg des Gastteams zu berücksichtigen.
- 3 Der Heimklub nimmt die Änderung im Basketplan spätestens eine Woche vor dem ursprünglich Spieltermin vor. Er ist beweisbelastet.

- 4 Können sich die beiden Klubs nicht einigen, legt der/die Leiter:in Sport Ort, Datum und Zeit für die fehlenden Begegnungen ohne Widerspruchsmöglichkeit fest. Allfällige Zusatzkosten, die dadurch entstehen, werden beiden Klubs in gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird beiden Klub eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 100.- verrechnet.
- 5 Die Verschiebung unterliegt einer Pauschalgebühr, die vom beantragenden Klub zu bezahlen ist, wenn die Spielverschiebung nach der Veröffentlichung des Schiedsrichteraufgebotes durch den/der Leiter:in Sport erfolgt.

Sanktion: Der die Spielverschiebung beantragende Klub bezahlt CHF 100.- Pauschalgebühr.

6 Erfolgt ein Verschiebungsgesuch nicht fristgemäss oder unter Nichteinhaltung der Prozedur wird das Spiel forfait zu Lasten des fehlbaren Klubs gewertet.

Sanktion: Wird eine Spielverschiebung nicht formgemäss oder nicht fristgemäss durchgeführt, wird der fehlbare Klub mit einer 0:20 Forfait-Niederlage geahndet. Busse CHF 250.-.

Kapitel 5 Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb

Artikel 22 Spielregeln

- 1 Es gelten die <u>aktuellen offiziellen Spielregeln des Internationalen Basketballverbandes (FIBA)</u> inklusive deren offiziellen Interpretation (nachfolgend «die Spielregeln»), soweit in diesem Reglement oder der Weisung Sport keine Abweichungen definiert sind.
- 2 Für die Mini-Meisterschaft gelten die Mini-Basketballregeln der FIBA (nachfolgend «die Mini-Spielregeln»).
- 3 Für 3x3 gelten die aktuellen offiziellen 3x3 Spielregeln des Internationalen Basketballverbandes (FIBA) (nachfolgend "die 3x3 Spielregeln").

Artikel 23 Pflichten des Heimklubs

- 1 Heimklub ist grundsätzlich das erstgenannte Team in der offiziellen Spielansetzung. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel in einer Halle ausgetragen wird, die nicht dem erstgenannten Team zugewiesen ist (z.B.: Ausweichhalle, freiwilliges Austragen des Spiels beim Gegner).
- Wenn ProBasket Spiele durchführt, so übernimmt er die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltung. Die technischen Verpflichtungen des Heimklubs betreffend das Spiel bleiben unverändert (z.B.: Offiziellen-Stellpflicht, Spielerbank-Wahl etc.).
- Im Grundsatz ist der Heimklub für die reguläre Durchführung des Spiels verantwortlich. Dies schliesst den Zeitraum vor und nach dem Spiel mit ein. Es beginnt mit dem Eintreffen des Gastteams und den Schiedsrichter:innen und dauert, bis diese die Spielhalle verlassen haben.

Artikel 24 Spielhalle

- 1 Der Heimklub bestimmt die Spielhalle.
- 2 Die Spielhalle muss von ProBasket zugelassen sein. Grundsätzlich muss das Spielfeld und die technische Ausrüstung den Vorschriften den Spielregeln entsprechen. Die Technische Kommission von ProBasket erstellt Kriterien, welche Mindestanforderung pro Liga in Abweichung zu den Spielregeln zu erfüllen sind. Ist eine Halle im offiziellen Spielplan aufgeführt, gilt sie für das betreffende Spiel als bewilligt.
- 3 Der Heimklub stellt Garderoben für die Spieler:innen und eine separate Garderobe für Schiedsrichter:innen zur Verfügung. Wenn möglich sind getrennte Garderoben für Heim- und Gastklub zur Verfügung zu stellen.

4 Der Heimklub ist dafür verantwortlich, dass die Spielhalle bespielbar ist. Der Entscheid, ob eine Halle bespielbar ist oder nicht, trifft der/die 1. Schiedsrichter:in. Die Halle muss spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn (bei ProBasket Spielen ohne 24-Sekunden Wurfuhr) und 30 Minuten (bei ProBasket Spielen mit 24-Sekunden Wurfuhr) spielbereit sein.

Sanktion: Halle nicht bereit, sofern Verschulden des Heimklubs. Busse CHF 50.-.

- 5 Gemäss <u>DPR 3</u> ist der Heimklub für die Sicherheit beider Teams, der Funktionäre und der Zuschauer verantwortlich. Dies gilt für die gesamte Zeitspanne, während der sich diese Personen in der Spielhalle im Rahmen des Spiels aufhalten. Der Heimklub ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Offiziellentisch und die Teambänke von den Zuschauenden getrennt sind. Zuwiderhandlungen sind Disziplinarvergehen nach DPR 3 und fallen in den Verantwortungsbereich des DPR. Der/die Leiter:in Sport leitet jegliche Hinweise und Korrespondenz an die DPK weiter.
- 6 Der Heimklub stellt die spieltechnische Ausrüstung, die von der Technischen Kommission ProBasket definiert wird.

Artikel 25 Digitales Matchblatt

- 1 Für die Aufzeichnung des Spielverlaufs wird in ProBasket ausschliesslich das «digitale Matchblatt» das von ProBasket zur Verfügung gestellt wird, verwendet. Sollte dies nicht möglich sein, dann kann das Spiel auf einem Papier-Matchblatt protokolliert werden, was mit einer Kostenfolge verbunden ist.
- 2 Das digitale Matchblatt muss an den für die Liga zuständigen Verband (ProBasket per E-Mail an homologation@probasket.ch) innerhalb von 48 Stunden ab Spielende eingesendet und das Resultat 24 Stunden ab Spielende im System eingetragen werden.
- 3 Der Heimklub ist für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit während des ganzen Spiels verantwortlich.
 - Kann das digitale Matchblatt nach einem Vorfall nicht innerhalb 15 Minuten wiederhergestellt werden, muss auf ein Papier-Matchblatt ausgewichen werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, verliert das Heimteam das Spiel mit einer Forfait-Niederlage.
- 4 Sollte der Spielstand eines Teams 160 Punkte überschreiten, werden die Punkte nicht mehr weiter protokolliert. Hingegen werden Fouls, Timeouts und andere Einträge des betroffenen Teams weiterhin protokolliert.
- 5 Ein Matchblatt ist auch dann auszufüllen und einzusenden, wenn das Spiel nicht stattgefunden hat oder abgebrochen worden ist.
- Wenn kein/e Schiedsrichter:in anwesend ist, dann muss im Feld «Unterschrift 1. Schiedsrichter:in» KEIN/E SCHIEDSRICHTER:N eingetragen werden.

Sanktionen: Einsetzen eines Papier-Matchblatts, Busse CHF 50.-

ab dem dritten Einsatz eines Papier-Matchblattes, Busse CHF 100.-

Zu späte Resultatmeldung, Busse CHF 20.-Unvollständiges Matchblatt, Busse CHF 30.-

Zu spätes Einsenden des Matchblatts, Busse CHF 250.-

Artikel 26 Einsatz von Spieler:innen

- 1 Um auf dem Matchblatt eingetragen werden zu können, muss der/die Spieler:in eine am Spieltag gültige Spieler:innenlizenz von Swiss Basketball besitzen und nicht gesperrt sein. Er/Sie muss diese in elektronischer Form, oder in gut lesbarem Papierausdruck vorweisen. Kann er/sie dies nicht, muss er/sie mittels amtlichen Originaldokuments seine/ihre Identität bestätigen können und auf dem Matchblatt diese mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigen. Die Modalitäten zu Erlangung einer Spielerlizenz richten sich nach den Bestimmungen von Swiss Basketball.
- 2 Ein/e Spieler:in ist grundsätzlich in einer Saison für ein Team spielberechtigt.
- 3 In der Senioren-Liga kann ein/e Spieler:in

- a) jederzeit in eine höhere Liga im selben Klub wechseln.
- b) in eine tiefere Liga wechseln, sofern er/sie nicht öfters als zweimal auf dem Matchblatt in der höheren Liga im selben Klub eingetragen wurde.
- c) nicht zwischen zwei Teams derselben Liga im selben Klub wechseln.
- 4 In den Jugend-Ligen kann ein/e Jugend-Spieler:in
 - a) in einem Team seiner/ihrer Altersklasse, sowie in einem Team der nächsthöheren Altersklasse spielen.
 - b) mit einer «Sonderbewilligungen bei Überklassierungen» (Upgrade) kann ein/e Jugend-Spieler:in in einer noch höheren, bewilligten Altersklasse spielen.
 - c) zusätzlich in einem Team eines Partnerklubs (gemäss Partnervertrag Swiss Basketball oder ProBasket) spielen.
- 5 In den Jugend-Ligen kann ein/e Jugend-Spieler:in innerhalb von Teams derselben Alterskategorie
 - a) jederzeit von einer Regionalteam zu einer Interteam wechseln. Mit dem ersten Eintrag auf dem Matchblatt eines Interteams ist der/die Spieler:in dafür gualifiziert.
 - b) nicht von einer Interteam in eine Regionalteam wechseln oder zwischen zwei Teams derselben Leistungsstufe wechseln.
- 6 Doppellizenz (A und B)
 - a) Es gelten im Grundsatz die Lizenzweisungen von Swiss Basketball (<u>Siehe Lizenzweisungen Swiss Basketball</u>)
 - b) Die Niveaus werden folgendermassen definiert:
 - Nationale Meisterschaften = Niveau 1
 - Interregionale Meisterschaften = Niveau 2
 - Regionale Meisterschaften (inkl. Promotionsliga) = Niveau 3
 - c) Eine Partnerschaftsregelung ist weiterhin möglich, insofern diese mehrere Klubs betrifft.
 - d) Die Modalitäten für den Einsatz der Lizenz B in den Meisterschaften von ProBasket sind in den Weisungen Sport festgelegt.
- 7 In den Jugend-Ligen kann ein Team auf Antrag beim/bei der Leiter:in Sport «ausser Konkurrenz» (mit maximal 2 Spielern um 1 Jahr älter als in der jeweiligen Kategorie vorgesehen auf dem Matchblatt) an der Meisterschaft teilnehmen.
- 8 Auf Antrag hin können einzelne Spieler:innen bei einer «ausser Konkurrenz» Bewilligungen auch älter als 1 Jahr sein. Der/Die Leiter:in Sport entscheidet endgültig über die Gültigkeit dieser Sonderbewilligung.

Sanktion: Vorweisen einer unvollständigen Lizenz oder Lizenz nicht vorweisbar, Busse CHF 50.- (bei mehreren Spielern pro Team => pauschal CHF 100.-).

Spieler:in-Einsatz ohne gültige Swiss Basketballlizenz, eines gesperrten Spielers oder einer gesperrten Spielerin, der/die nicht für dieses Team spielberechtigt ist, hat eine Busse von CHF 200.- und eine Forfait-Niederlage für das Team des/der fehlbaren Spieler:in zur Folge.

Artikel 27 Spielverschiebung infolge Krankheit oder Unfall

- 1 Ist ein Team aufgrund einer Krankheit dezimiert, kann das Spiel gemäss den Bestimmungen dieses Artikels verschoben werden.
- 2 Ein Klub kann diese Regelung aufrufen, wenn mindestens vier Spieler:innen, welche bisher in diesem Team eingesetzt wurden, von einer Krankheit befallen sind. Dasselbe gilt, wenn eine ärztliche oder behördliche Verordnung vorliegt, welche den Antritt des Teams zum Spiel nicht erlaubt.
- 3 Der Klub muss wie folgt vorgehen:
 - i) Er muss spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn ProBasket und den Gegner per E-Mail informieren. Ausnahme: Eine ärztliche oder behördliche Verordnung liegt vor.
 - ii) Er muss bis spätestens 72 Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn Arztzeugnisse oder die Verordnung an ProBasket vorlegen, die eine Krankheit oder einen Unfall bestätigen.

- iii) Das Arztzeugnis oder die Verordnung müssen eine Krankheit oder einen Unfall bestätigen, welche/r nicht älter als 7 Tage als das Spieldatum ist.
- 4 Das Spiel wird durch die Klubs zeitnah neu angesetzt. Der verschiebende Klub muss für Kosten aufkommen. Falls sich die Klubs auf kein Datum einigen können, setzt der/die Leiter:in Sport das Spiel selbst auf und die Kosten werden zwischen den zwei Klubs geteilt.
- 5 Hält sich ein Klub nicht an diese Vorschriften, so wird das Spiel forfait gewertet.

Sanktion: Wird ein Spiel von einem Klub infolge Krankheit abgesagt und er kann die Anforderungen dieses Artikels nicht fristgerecht erfüllen, so wird das Spiel 0:20 forfait gewertet und der fehlbare Klub mit CHF 400.- gebüsst.

Artikel 28 Klassement

- 1 ProBasket erstellt die offiziellen Resultatübersichten und Klassemente, welche auf der Internetseite von ProBasket verbindlich publiziert werden.
- 2 Im Klassement wird einem Team 2 Punkte für einen Sieg und keinen Punkt für eine Niederlage angerechnet.
- 3 Bei einer Forfait-Niederlage wird dem fehlbaren Team 2 Punkte im Klassement abgezogen. Sofern das fehlbare Team bei Spielabbruch oder Spielende in Führung lag, wird das Resultat in eine 0:20 Forfait-Niederlage umgewandelt, ansonsten bleibt das Resultat bestehen.
- 4 Sind beide Teams fehlbar, wird ein 0:0 Forfait-Unentschieden ausgesprochen, wobei beiden Teams 2 Punkte im Klassement abgezogen werden.
- 5 Bei Punktgleichheit werden die Teams im Klassement wie folgt rangiert:
 - a) Punkte aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
 - b) Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
 - c) Korbdifferenz aus allen Spielen
 - d) Korbquotient aus allen Spielen
 - e) Losentscheid

Sanktion: Eine Forfait Niederlage wird mit einer Busse von CHF 200.- geahndet.
Ein Doppel-Forfait (beide Teams fehlbar) wird mit einer Busse von CHF 200.- pro
Team geahndet.

Kapitel 6 Spieltechnische Vorschriften

Artikel 29 Regel 24/14-Sekunden

- 1 Eine 24/14-Sekunden Anlage ist für die Meisterschaften gemäss Tabelle I, Weisungen Sport obligatorisch.
- Wenn wie keine 24/14-Sekunden Anlage vorgeschrieben ist, wird die Wurfuhr mit einer Stoppuhr, einem zusätzlichen Signal und einer roten «Fahne» sichergestellt (10 Sekunden verbleibend auf der Wurfuhr = Fahne heraushalten und «10» rufen / 5 Sekunden verbleibend auf der Wurfuhr = Fahne schwenken und «5» rufen / 0 Sekunden verbleibend = Signal ertönt).

Sanktion: Das Fehlen der 24/14-Sekunden Anlage in Meisterschaft bei denen sie obligatorisch ist, wird mit einer Busse von CHF 50.- pro Spiel geahndet.

Artikel 30 Spezielle Regelungen für die Jugend- und Miniligen

- 1 Spezielle Regelungen für die Jugend- und Miniligen wie individuelle Verteidigung (Verbot der Zonenverteidigung), Gebrauch von Blöcken im Angriff, Passerelle, Blockwechsel, etc. werden in den Weisungen Sport und Minibasketball geregelt.
- 2 Die Grösse des Spielballs richtet sich in den jeweiligen Jugendligen nach den Weisungen Sport.

Kapitel 7 Ausserordentliche Situationen im Spielbetrieb

Artikel 31 Disqualifizierendes Foul

- 1 Ein/e Spieler:in, Trainer:n oder Teambegleiter:in, der/die mit einem disqualifizierenden Foul bestraft wird, muss innerhalb von 24 Stunden durch beide Schiedsrichter:innen bei der Disziplinar- und Protestkommission (DPK) mittels des Rapportformulars angezeigt werden (DPR 13 Abs. 1, DPR 14 Abs. 1).
- 2 Das weitere Vorgehen ist im Disziplinar- und Protestreglement (DPR) geregelt.

Artikel 32 Spielausschluss ohne disqualifizierendes Foul

- 1 Ein/e Spieler:in, Trainer:in oder Teambegleiter:in, der/die nach einem Ausschluss (GD) zufolge von zwei persönlichen technischen Fouls (2xT, 2xC, 1xT und 1xC) oder zwei unsportlichen Fouls (2xU) zusätzlich eines Verhaltens schuldig macht, das einen Disziplinarfall nach DPR 8 Ziff. 1 darstellen könnte, muss innerhalb von 24 Stunden durch beide Schiedsrichter:innen bei der DPK mittels des Rapportformulars angezeigt werden (DPR 14 Abs. 1 lit. b).
- 2 Das weitere Vorgehen ist im Disziplinar- und Protestreglement (DPR) geregelt.

Artikel 33 Team nicht spielbereit zur Anspielzeit

- 1 Ist ein Team zum angesetzten Spielbeginn nicht spielbereit, so sind die Schiedsrichter:innen verpflichtet, 15 Minuten zu warten, sofern es die Umstände erlauben.
- Wenn eine Gastteam eine Verspätung infolge der Verkehrssituation anmeldet, sind Heimteam und Schiedsrichter:innen verpflichtet maximal 30 Minuten zu warten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Spiel verspätet, nicht aufgenommen werden kann (zum Bsp.: Halle nachher anderweitig belegt).
- 3 Die beiden Teams und die beiden Schiedsrichter:innen können sich auf einen späteren Spielbeginn einigen. Tritt keine Einigung ein, wird das Spiel abgesagt.

Sanktion: Verzögerung Anspiel, sofern der/die Leiter:in Sport feststellt, dass das verursachende Team eine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung begangen hat. Busse CHF 50.-

- 4 Die Schiedsrichter:innen vermerken die Fakten auf dem Matchblatt.
- 5 Wird das Spiel durchgeführt, so wird es in jedem Fall gewertet.

Artikel 34 Team verliert die Spielberechtigung

- 1 Kann das Spiel innerhalb der Nachfrist nicht begonnen werden, so wird das Spiel wiederholt, sofern der/die Leiter:in Sport feststellt, dass keine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung des verursachenden Teams vorliegt.
- 2 Andernfalls verliert das fehlbare Team das Spiel durch Entzug der Spielberechtigung (forfait 0:20).
- 3 Beträgt die Anzahl Spieler:innen eines Teams auf dem Spielfeld weniger als zwei Spieler:innen, verliert dieses Team die Spielberechtigung. Ist das fehlbare Team am Gewinnen, verliert es das Spiel 20:0. Ist das fehlbare Team am Verlieren, bleibt das aktuelle Resultat stehen. Es werden keine weiteren Sanktionen ausgesprochen.

Sanktion: Forfait durch Verlust der Spielberechtigung, zu Lasten fehlbares Team, CHF 250.-Busse.

Artikel 35 Team erscheint ohne Abmeldung nicht an einem Spiel

4 Kann ein Spiel innerhalb der Nachfrist, auf Grund einer nicht kommunizierten Abwesenheit, begonnen werden, wird das Spiel Forfait gegen das fehlbare Team gewertet.

Sanktion:	Forfait auf Grund von nicht kommunizierter Abwesenheit, zu Lasten fehlbares Team,
	CHF 600 Busse. Ein Team kann im Wiederholungsfall, im Beschluss der Geschäfts-
	leitung, aus der Meisterschaft ausgeschlossen werden.

Artikel 36 Unspielbare Halle

- 1 Der/die 1. Schiedsrichter:in entscheidet, ob eine Halle und die Spielausrüstung spielbar sind.
- 2 Der/die 1. Schiedsrichter:in kann den Heimklub auffordern, einen Missstand zu beheben, sofern dies sinnvoll ist. Er/sie kann dazu maximal eine Unterbrechung von 15 Minuten anordnen.
- 3 Der/die 1. Schiedsrichter:in kann das Spiel abbrechen oder nicht beginnen, insbesondere wenn die Sicherheit von Spielern:innen, Schiedsrichtern:innen, Funktionären:innen oder Zuschauern:innen gefährdet ist.
- 4 Unabhängig davon, ob das Spiel abgebrochen oder fortgesetzt wird, hält der/die 1. Schiedsrichter:in den Sachverhalt auf dem Matchblatt fest.
- Kann das Spiel innerhalb der Nachfrist nicht weitergeführt werden, so wird das Spiel abgebrochen und später wiederholt, sofern der/die Leiter:in Sport Sport feststellt, dass keine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung des verursachenden Teams vorliegt.
- 6 Andernfalls verliert das fehlbare Team das Spiel forfait.

Sanktion: Muss ein Spiel abgebrochen werden, so wird das Spiel als Forfait zu Lasten des fehlbaren Klubs gewertet. Zudem wird eine Busse von CHF 200.- ausgesprochen.

Artikel 37 Fehlende Schiedsrichter:innen

- 1 Ist nur eine/r der aufgebotenen Schiedsrichter:in anwesend, so ist gemäss diesem Artikel vorzugehen
- 2 Ist ein/e neutrale:r und für die Liga zugelassene/r Schiedsrichter:in in der Halle anwesend, kann diese/r ohne Einspruchsmöglichkeit der beiden Teams den/die fehlende:n Schiedsrichter:in ersetzen. Der/die aufgebotene Schiedsrichter:in hat die Wahl, falls mehrere neutrale Schiedsrichter:innen in der Halle anwesend sind.
- 3 Ist ein für die Liga zugelassene/r Schiedsrichter:in anwesend (siehe <u>Weisungen Sport</u>, Tabelle IV), der/die in irgendeiner Form einer der beiden Klubs angehört, so kann diese/r mit schriftlicher Einwilligung der beiden Kapitäne auf dem Matchblatt die Spielleitung übernehmen.
- 4 Ist kein/e Ersatz-Schiedsrichter:in in der Halle oder liegt kein einvernehmliches Einverständnis vor, so pfeift der/die anwesende Schiedsrichter:in ohne Einspruchsmöglichkeit der Klubs alleine, ausser der/die einzige anwesende Schiedsrichter:in ist ein/e Kandidat:in.
- Wenn der/die anwesende Schiedsrichter:in ein/e Kandidat:in ist, dann kann das Spiel nur ausgetragen werden, wenn beide Teams und der/die Kandidat:in einverstanden sind.
- 6 Ersatz-Schiedsrichter:in leiten die gesamte Dauer des Spiels.
- 7 Falls keiner der aufgebotenen Schiedsrichter:innen anwesend ist, kann das Spiel unter Einhaltung der in diesem Artikel beschriebenen Paragrafen durch einen oder zwei in der Halle anwesende Schiedsrichter:innen geleitet werden.

Artikel 38 Schadenersatzforderungen

- 1 Macht ein Klub geltend, dass ihm aufgrund eines Spielabbruchs oder eines Spielausfalls ein finanzieller Nachteil entstanden ist, muss er eine begründete Forderung innert 10 Tagen nach dem Spieltag an ProBasket einreichen.
- 2 Folgende Kosten können rückgefordert werden
 - a) Hallenkosten
 - Anreisekosten für die Gastteam für Spieler:innen, Trainer:innen und Offizielle:innen gemäss Matchblatt.
 - c) Eine Pauschale von bis zu 300 CHF, falls spezifischer Organisationsaufwand (Marketing, Verpflegungsstand usw.) belegt werden kann.
- 3 Der/die Leiter:in Sport entscheidet abschliessend.

Artikel 39 Nachträgliches Forfait bei Verstoss gegen die technischen Richtlinien

Wird ein Verstoss der technischen Richtlinien (siehe Weisungen Sport oder Weisungen Mini-Basketball) von einem Trainerexperten festgestellt, kann der Leiter Sport und der Ausbildungsverantwortliche Trainer (Technische Kommission) im Gremium ein Spiel nachträglich als Forfait gegen das fehlbare Team werten lassen. Als Grundlage hierzu dient der Expertenbericht über das jeweilige Spiel und den/die jeweiligen Trainer:in.

Sanktion:

Wird eine Spiel nachträglich auf Grund von Verfehlungen gegen die technischen Vorschriften Forfait gewertet, wird der fehlbare Klub mit einer 0:20 Forfait-Niederlage geahndet.

Kapitel 8 Anforderungen an Klubs mit interregionaler Beteiligung

1 In der 1. Liga Interregional darf pro Klub nur ein Herrenteam und ein Damenteam teilnehmen.

Kapitel 9 Anforderungen an Trainer:innen und Funktionäre:innen

Artikel 40 Anforderungen an Trainer:innen

- 1 Teams in den Seniorenligen können entweder von einem/r Trainer:in oder von einem/r Teambegleiter:in begleitet werden. Die Trainer:innen und die Teambegleiter:innen müssen im Besitz einer Swiss Basketball Lizenz sein.
- 2 Bei allen Spielen der Jugend-Meisterschaft muss das Team von einem/r qualifizierten Trainer:in begleitet werden.
 - a) Die Trainer:innenlizenz Qualifikation für die jeweiligen Jugendkategorien wird in den Weisungen Sport, Tabelle II geregelt.
 - b) Ab der Phase Final EAST gelten die Bestimmungen von Swiss Basketball.
 - c) Trainer:innen sind verpflichtet, die Kompetenzzentren ProBasket und deren Verantwortliche zu unterstützen (z. Bsp.: Spieler:in in die Trainings der Kompetenzzentren nominieren).
 - d) An Trainern:innen von Jugend-Teams werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Sie sollen die Spieler zu fairem Sportler ausbilden und ein Vorbild in seinem Verhalten gegenüber seinem Team, dem Gegner, den Schiedsrichtern:innen, den Funktionären:innen und den Zuschauenden sein. Dazu gehört auch angemessenes Coaching an der Seitenlinie. Solche Fehlverhalten von Trainern:innen sind disziplinarische Vergehen nach DPR 3 Abs. 4 f. und werden der DPK zur Anzeige gebracht.

Sanktion:

Trainer:in-Einsatz ohne gültige Swiss Basketballlizenz, Busse CHF 100.- (einmalig) Trainer:in-Einsatz bei Jugendligen ohne gültige J+S-Anerkennung, Busse CHF 20.-

Artikel 41 Anforderungen an Teambegleiter:innen

1 Alle Teambegleiter:innen, die auf der Teambank Platz nehmen, müssen im Besitz einer Swiss Basketball Lizenz sein und diese vor dem Spiel den Schiedsrichtern:innen zur Kontrolle vorweisen.

Artikel 42 Anforderung an Offizielle

- 1 Grundsätzlich stellt das Heimteam alle erforderlichen Offiziellen.
- 2 Die Offiziellen müssen 15 Minuten vor Spielbeginn in der Halle bereit sein, ihre Tätigkeit aufzunehmen.
- 3 Die Gastteam hat das Recht einen Offiziellen (Anschreiber:in) zu stellen.
- 4 Die Anforderung an Offizielle wird in den Weisungen Sport, Tabelle I geregelt.

Sanktion: Einsatz von Offiziellen ohne gültige Offiziellenlizenz, Busse CHF 10.- pro Offiziellen

Artikel 43 Anforderung an weitere Klubfunktionär:innen

- 1 Alle Vorstandsmitglieder eines Klubs müssen eine Swiss Basketball Lizenz lösen.
- 2 Ein/e Trainerverantwortliche:r pro Klub, der nicht gleichzeitig Schiedsrichter:in sein darf, ist verpflichtet, an der jeweiligen Pre-Season-Clinic oder einem für diese bestimmten Nachholtermin, teilzunehmen. Sollte ein Klub dennoch eine/n Schiedsrichter:in entsenden, muss dieser noch zusätzlich an einem Nachholtermin anwesend sein.
- 3 Für die Anwesenheit eines/r Trainerverantwortlichen an der Pre-Season-Clinic wird dem Klub pauschal CHF 100.00 gutgeschrieben.

Sanktion:	Wenn ein Klub keine/n Trainerverantwortliche:n stellt und somit keiner an der Pre-Se-
	ason-Clinic vertreten ist, wird dem fehlbaren Klub eine Busse von CHF 250.00 aufer-
	legt.

Kapitel 10 Schiedsrichter:innen-Stellpflicht

Artikel 44 Anforderungen an Schiedsrichter:innen – Stellpflicht

- 1 Gepfiffene U12 und U14 Spiele an den Miniturnieren entsprechen einem halben Kontingentpunkt.
- 2 Gepfiffene U12 Interregional oder höherklassige Spiele, welche nicht an Miniturnieren stattfinden, entsprechen einem vollen Kontingentpunkt.

Artikel 45 Busse bei fehlenden Schiedsrichtern:innen

1 Fehlende Schiedsrichter:innen werden gemäss nachfolgender Tabelle gebüsst:

Zeitpunkt	Bedingung	Busse pro fehlenden Schiedsrichter:in
Gründungs- saison		CHF 0.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 1 Team keine/n Schiedsrichter:in stellt	CHF 500.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 3 Teams nicht mindestens 2 Schiedsrichter:innen stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 5 Teams nicht mindestens 3 Schiedsrichter:innen stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 7 Teams nicht mindestens 4 Schiedsrichter:innen stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Wenn ein Klub mit bis zu 9 Teams nicht mindestens 5 Schiedsrichter:innen stellt	CHF 1'000.00
Nach der 1. Saison	Für jede weitere Team muss 1 weitere/r Schiedsrichter:in gestellt werden	CHF 500.00

Mini- und Kids-Teams werden für die Berechnung der Anzahl Teams (Grundgebühr) nicht gezählt. Schiedsrichter:innen werden erst ab 8 Kontingentpunkten angerechnet. Bei Nichterfüllung der/die Schiedsrichter:in Stellpflicht kann der/die Leiter:in Sport Teams ausschliessen. Mini-Schiedsrichter:innen werden erst ab 6 Kontingentpunkten angerechnet.

Artikel 46 Bonus für Schiedsrichter:in-Einsätze

- 1 Schiedsrichter:innen werden nach Besuch des Vorsaisonkurses dem Klub angerechnet, bei welchem er/sie lizenziert sind.
- 2 Jeder Klub, der eine/n lizenzierte:n Schiedsrichter:in zur Verfügung stellt, erhält folgende Bonusgutschrift:

Schieds- richter/in	Bedingung	Bonus pro Schieds- richter:in
Grundbonus	Mindestens 8 Spiele geleitet	CHF 300.00
Zusatzbo- nus 1	Zwischen 12 und 18 Spiele geleitet	CHF 200.00
Zusatzbo- nus 2	Mehr als 18 Spiele geleitet	CHF 400.00
Nationale Schiedsrich- ter:innen	Nationale Schiedsrichter:innen, welche die Bedingung des Grundbonus erfüllen, werden pauschal 11 nationale Einsätze dazugerechnet	

- 3 Es wird nur Zusatzbonus 1 oder 2 ausgezahlt. Schiedsrichter:innen Einsätze im Rahmen eines Turnieres werden beim Bonus nur für Einsätze von U12 und U14 Spielen berücksichtigt. Pro Einsatz bei einem regionalen U12 oder U14 Spiel, welches im Rahmen eines Miniturnieres stattfindet, wird ein halber Kontingentpunkt angerechnet.
- 4 Das Bonus/Malus-System muss selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse oder Verluste werden über den Grundbonus sowie die Zusatzboni 1 und 2 ausgeglichen.

Artikel 47 Schiedsrichter:innen-Kosten, Schiedsrichter:innen Aus- und Weiterbildung

1 Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern:innen (inklusive Mini-Schiedsrichtern:innen) liegt vollumfänglich in der Verantwortung von ProBasket. Alle Klubs leisten unabhängig davon, ob sie Schiedsrichter:innen ausbilden lassen oder nicht, einen Beitrag in den Ausbildungsfonds pro Saison wie folgt:

Anzahl Teams	Beitrag in den Ausbildungsfonds	Miniteams
1 – 2	CHF 150.00	ausgenommen
3 – 4	CHF 300.00	ausgenommen
5 – 6	CHF 450.00	ausgenommen
ab 6	CHF 450.00 + CHF 50.00 für jedes weitere Team	ausgenommen

2 Die Grundgebühren zur jährlichen Deckung der Schiedsrichter:innen-Kosten betragen pro Team in der Seniorenliga oder in der Nationalliga CHF 500.00 und pro Team in der Jugendliga CHF 300.00. Teams, welche in einer Turnierform (Mini- und Kidsturnier) spielen, sind ausgenommen.

Kapitel 11 Finanzielle Bestimmungen betreffend den Spielbetrieb

Artikel 48 Klub-Konto

- 1 Für jeden Klub führt der/die Kassier:in von ProBasket ein Konto, auf dem Einzahlungen und Belastungen für den betreffenden Klub aus dem Meisterschaftsbetrieb vorgenommen werden.
- 2 Einzahlungen, Gutschriften und Gebühren werden sofort, Bussen erst nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, verbucht.
- 3 Jeder Klub erhält nach Saisonabschluss, spätestens bis zur Delegiertenversammlung, einen Kontoauszug.

Artikel 49 Einzahlungen

1 Der/die Kassier:in von ProBasket legt für jede Meisterschaftskategorie aufgrund von Erfahrungswerten endgültig einen Betrag fest, der ausreichen soll, die Schiedsrichterkosten sowie Gebühren und Bussen zu decken. Diese Beträge bilden die Akontozahlung, die ein Klub zur Deckung der Meisterschaftskosten zu leisten hat. Von diesem Betrag werden allfällige Guthaben aus der vorherigen Saison abgezogen.

Wettspielreglement

- 2 Alle Klubs haben bis zum 20. September und bis zum 30. November jeweils die Hälfte der Akontozahlungen zu leisten.
- 3 Der/die Kassier:in von ProBasket kann bei den Klubs einen Nachschuss einfordern, sobald feststeht, dass die geleistete Akontozahlung zur Deckung der anfallenden Gebühren, Bussen und Schiedsrichterkosten nicht ausreicht. Es ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen anzusetzen, ein Kontoauszug ist beizulegen.

Artikel 50 Zahlungsrückstand

1 Ein Klub, der einen Negativsaldo auf seinem Klubkonto aufweist, muss diesen ausgleichen.

Sanktion:	Ist der Negativsaldo nicht ausgeglichen, wird der Klub nicht zur Meisterschaft zugelas-
	sen.

- 2 Ein Klub, welcher der Zahlungspflicht nicht nachkommt, ist unter Ansetzung einer Nachfrist von 15 Tagen zu mahnen.
- 3 Wird die Forderung innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, werden alle Teams des Klubs bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrags boykottiert.

Sanktion:	Nach Ablauf der Mahnfrist werden sämtliche Spiele des Klubs abgesagt und forfait ge-
	wertet.

Artikel 51 Verrechnungsprinzipien der Meisterschaftskosten

1 Während der regulären Meisterschaft werden sämtliche anfallenden Schiedsrichter:innen-Kosten pro Ligagruppe und Runde addiert und zu gleichen Teilen unter die teilnehmenden Teams verteilt.

Kapitel 12 Schlussbestimmungen

Artikel 52 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement ersetzt das Wettkampfreglement vom 24. April 2019 und wurde letztmals am 07. Juni 2022 geändert. Es tritt gleichtags in Kraft.

Anhang A: Änderungsnachweis

Datum	Änderung	
28.05.2020	Neues Dokument vom Vorstand genehmigt	
09.09.2021	Neue genderneutrale Formulierungen Präzisierung Berechtigung zur Teilnahme bei den Classics (Art. 7) Präsisierung Berechtigung zur Meisterschaftsteilnahme (Art. 12) Erweiterung Vorgabe Einsatz von Spieler:innen (Art. 7) Anpassung des Prozesses bei Spielverschiebungen infolge Krankheit (Art. 26, Absatz 3 ii)) Anpassung der Vorgaben für Kontigentpunte bei Minischiedrichtereinsätzen (Art. 41 & 43)	
07.06.2022	Neuer Artikel: Final Four Teilnahme neu geregelt (Art. 17) Sanktionen für Einsatz digitales Matchblatt angepasst (Art. 25) Sanktion für Forfait bei Nichteinhaltung von Spielverschiebung auf Grund von Krankheit angepasst (Art. 27) Neuer Artikel: Team erscheint ohne Abmeldung nicht an einem Spiel (Art. 35) Anpassung Rahmbedingungen für Schadenersatzforderungen (Art. 38) Neuer Artikel: Nachträgliches Forfait (Art. 39) Anpassung Qualifikation Nachwuchstrainer Anpassung Sanktion bzw. Bonus/Malus für Trainerverantwortliche an Pre-Season-Clinic (Art. 43)	
01.06.2023	Spielverschiebungen können auch auf Grund von Unfall durchgeführt werden. (Art. 27) Spielverschiebungen im definitiven Spielplan die nicht bilateral gelöst werden können ergeben eine Kosten- und Umtriebs Entschädigung. (Art. 21) Neuer Artikel: Anforderungen an 1. Liga Interregional Teams (Art. 40) Neuer Absatz: Teilnahme Final Four (Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3) Kontingentserhöhung auf 8 Spiele (Art. 46) bzw. auf 6 Spiele für Mini-SRs Neuer Absatz: Doppellizenzsystem (Art. 26 Abs. 6)	